

münder nunmehr für fast unmöglich zu erklären; namentlich in Orten die weit mehr unangesehene als angesehene Einwohner haben; wollte man auch die so wohlthätigen Rücksichten auf verwandschaftliche und freundschaftliche Verhältnisse ganz aufopfern. Noch um vieles wird die Schwierigkeit, taugliche Vormünder zu erlangen, durch die Steigerung des Widerwillens gegen Uibernahme von Vormundschaften vergrößert werden, welche das neue Gesetz unstreitig zur Folge haben muß. Diese Behauptung kann vielleicht paradox scheinen, sofern man glaubt, daß durch das Aufhören der stillschweigenden Hypothek den Vormündern eine drückende Last abgenommen worden sei. Allein dieser Schein wird verschwinden, wenn man bedenkt, daß nach langen, wohl ziemlich allgemeinen Erfahrungen die Vormünder durch die stillschweigende Hypothek der ihr Vermögen unterlag, nicht im Mindesten am Verkauf und an Verpfändung ihres Eigenthums sind verhindert worden. Dieser Hypothek lag keine Schuld zum Grunde, sondern sie konnte nur erst bei pflichtwidriger oder nachlässiger Administration wirksam werden, eine solche aber setzte weder der Vormund von sich, noch sein Abkäufer oder Gläubiger von ihm voraus.

Größtentheils begnügte sich der Abkäufer mit dem Versprechen, die Hypothek zur Cassation zu bringen, und wollte er recht sicher gehen, so behielt er bis dahin einen Theil der Kaufgelder zinsbar zurück. Auch sprach die gesetzliche Hypothek kein persönliches Mißtrauen gegen einen Vormund aus, da sie alle gleich traf. Anders verhält sich dieß mit der nun eintretenden ausdrücklichen Caution. Diese wird durch die Fixirung einer Summe in die Augen fallender, dem Scheine nach, einer vorhandenen Schuld ähnlicher und trifft nicht alle Vormünder. Hauptsächlich aber werden die stets wechselnden außerordentlichen Cautionen §. 42. 45. zu einer Last, die ungezwungen wohl selten jemand auf sich nehmen wird. Dieß hat also häufig die Nothwendigkeit des Zwangs zu Folge, und dieß ist eine Maßregel, welche nicht nur überhaupt, besonders bei einem Amte, das nur dann gut verwaltet wird, wenn man es mit Liebe verwaltet, höchst unerwünscht seyn muß, sondern es auch dadurch noch mehr wird, daß dem Zwange Erörterungen der vorgeschützten Excusationen vorhergehen müssen, welche den Antritt der Vormundschaften, zum großen Nachtheile der Pflēgbefohlenen, lange verzögern können.

Ein anderer positiver Nachtheil der neuen Einrichtung liegt darin, daß die Deposition von Mündelgeldern, welche vorher nur im äußersten Falle zugelassen ward, nach §. 50. zur Regel werden, ja von dem Richter selbst, zu möglichster Vermeidung der außerordentlichen Cautionen, verlangt werden wird. Dadurch entsteht nun eine Anhäufung von Geldern im Gericht, die eben so schädlich durch den gehemmten Zinsertrag, als durch die Minderung der Sicherheit wird, welche dann das Gericht selbst gewährt. Man kann wohl befehlen, daß der Vormund, der Deposition ungeachtet, für Unterbringung der Mündelgelder sorgen soll. Aber wenn er einmal von der Zinsvertretung befreit ist, wird ein solcher Befehl wenig helfen. Die Sorge für nutzbare Unterbringung der Mündelgelder wird daher fast ganz dem Richter zufallen, dessen Kräften sie

